

**SATZUNGEN DES TURNVEREIN RIED 1848****1. Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Turnverein Ried 1848 – ÖTB“. Er hat seinen Sitz in Ried im Innkreis, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet dieser Stadt. Er ist ein nicht auf Gewinn berechneter, unpolitischer Verein und führt Fahne, Wimpel und Abzeichen.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Arten von Leibesübungen, besonders des Turnens als Grundlage derselben. Bei der Durchführung aller Übungsarten ist auf die sittlichen und kulturellen Werte des österreichischen Volkstums Bedacht zu nehmen. Die Ausübung der Tätigkeit des Vereines ist überparteilich und der Verein steht auf dem Boden eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreich.

3. Mittel

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- a) die Abhaltung regelmäßiger Turnübungen
- b) die Förderung und Pflege aller verwandten Leibesübungen
- c) die Förderung des Turnwesens innerhalb und außerhalb des Vereines
- d) die Abhaltung von Tanzkursen
- e) die Veranstaltung von Turnfahrten, Turnerversammlungen, Wettkämpfen, Schauturnen und Zusammenkünften turnerischer und geselliger Art
- f) die Herausgabe von Druckschriften turnfachlicher und allgemein turnerischer Art
- g) die Aufstellung und Führung eines Spielmannszuges

4. Aufbringung der Geldmittel

A) Die für Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der jugendlichen Teilnehmer
- c) Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
- e) den Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes

- f) die Veranstaltung von Bastel- und Flohmärkten
- g) Vermietung der Jahnturnhalle und ihrer Nebenräume an Dritte

B) Art und Höhe sowie Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Hauptversammlung.

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder (Turner und Turnerinnen) über 18 Jahre und juristische Personen
- b) unterstützende Mitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen)
- c) Jungturner und Jungturnerinnen (16 bis 18 Jahre)
- d) Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre)
- e) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über Anmelden des Bewerbers durch den Turnrat, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Turnrats von der Hauptversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch Austritt mittels schriftlicher Abmeldung, die zum Semesterende zu erfolgen hat. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

Der Turnrat kann:

- a) den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verlustes der Unbescholtenheit, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder wegen Schädigung des Vereinszwecks beschließen;
- b) die Streichung eines Mitglieds beschließen, wenn Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung nicht bezahlt wurden. Dem Betroffenen steht zur Bekämpfung des Vereinsausschlusses die Anrufung des Schiedsgerichtes offen. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Pflicht zur Leistung der bereits fälligen (Mitglieds-) Beiträge.

6. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit diese nicht ausschließlich bestimmten Gruppen der Mitglieder vorbehalten sind. Die Mitglieder haben gleiche Rechte an allen durch den Verein gebotenen Vorteilen.

Ordentliche und unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jungturner sind bei allen Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge an die Hauptversammlung oder den Turnrat zu stellen.

In den Turnrat können – mit Ausnahme des Jugendwarts – jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alle satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Innerhalb des Vereins ist das Turnen um Geld oder Wertpreise verboten.

7. Ehrenmitglieder und Ehrenzeichen

Wer sich um den Verein oder um das Turnwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, kann über Antrag des Turnrates von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt oder es kann ihm ein Ehrenzeichen zuerkannt werden. Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Wer sich als Obmann des Vereines um den Verein und um das Turnwesen besondere Verdienste erworben hat, kann über Antrag des Turnrates von der Hauptversammlung zum Ehrenobmann ernannt werden.

8. Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind zur Teilnahme am Vereinsleben berechtigt. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die vom Turnrat festgesetzten Mitgliedsbeiträge für die Teilnahme am Kinder oder Jugendturnen pünktlich zu entrichten.

9. Vereinsleitung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet und geleitet

- a) durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) durch den Turnrat (Leitungsorgan)
- c) durch die Vorturnerschaft

10. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines findet in jedem geraden Kalenderjahr statt. Dem Turnrat steht es frei, eine außerordentliche

Hauptversammlung jederzeit einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung hat zumindest *3 Wochen* vor dem beabsichtigten Termin durch die Vereinszeitung/das Vereinsorgan oder Versendung von Einladungen direkt und durch Bekanntmachung in der Turnhalle (Aushang) unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Hinweis auf die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Insofern eine Veröffentlichung im Internet oder ein elektronisches Versenden der Einladung möglich ist, sind auch diese Medien zu nutzen.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls die Neuwahl der Mitglieder des Turnrates und der Rechnungsprüfer vorzusehen.

Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechend einberufen wurde. Anträge für die Hauptversammlung sind 8 Tage vorher schriftlich dem Turnrat bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme hievon bildet die Auflösung des Vereines (Punkt 16)..

11. Wirkungskreis der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Obmann oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Vorgänge bei der Hauptversammlung ist durch den Schriftwart oder einem vom Obmann ernannten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis der Wahlen und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen sowie alle sonstigen wichtigen Begebenheiten zu enthalten.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Festsetzung der Höhe Mitgliedsbeitrags und des Beitrages für das Turnen der Kinder und der Jugendlichen
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses für die der Jahreshauptversammlung vorangegangenen 2 Kalenderjahre sowie einer Vorschau für das laufende und das folgende Kalender- bzw. Turnjahr
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Säckelwartes
- d) die Wahl des Turnrates
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kontrolle)

- f) die Zuerkennung von Ehrenzeichen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern
- g) die Änderung der Satzungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- h) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaftsvermögen betreffen
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder der Mitglieder
- j) die Auflösung des Vereines (Punkt 16)

12. Wirkungskreis des Turnrates

a) Die Leitung des Vereins obliegt dem von der Hauptversammlung gewählten Turnrat. Seine Mitglieder sind jederzeit auch mehrfach wählbar. Die Vereinigung zweier Funktionen in einer Hand ist mit Ausnahme der Funktion des Obmanns, des Säckelwars und des Schriftwartszulässig.

b) Der Turnrat setzt sich aus folgenden natürlichen Personen zusammen:

jedenfalls:

- Obmann
- mindestens 1, höchstens 3 Obmannstellvertreter
- Säckelwart
- Schriftwart

sowie:

- Turnwart(e)
- Wirtschaftswart
- Hallenwart
- Festwart
- Pressewart
- Gerätewart
- Jugendwart(e)
- Frauenwart(e)
- Veranstaltungswart
- Schriftleiter der Vereinszeitung „Turnerheim“
- Archivar
- Standesführung
- Beiräte
-

In dringenden Fällen kann der Turnrat mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder Ergänzungen, die Einsetzung von Stellvertretern für die einzelnen

Amtswarte oder die ad hoc-Bestellung von einzelnen Amtswarten im eigenen Wirkungskreis (mit Sitz und Stimme) vornehmen. Ausgenommen hievon sind der Obmann, der oder die Obmannstellvertreter, Säckelwart, Schriftwart und Turnwart..

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Turnrat auch das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren (mit Sitz, ohne Stimme) und diese wieder zu entlassen. Fällt der Turnrat ohne Selbstergänzung überhaupt oder über eine längere Zeitdauer von zumindest zwei Monaten aus, ist jeder Rechnungsprüfer (einzeln oder gemeinsam) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Turnrats einzuberufen.

- c) Alle Mitglieder des Turnrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Jedes Mitglied des Vereins ist dem Turnrat gegenüber verantwortlich; dieser wiederum der Hauptversammlung.
- d) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Turnrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Ablehnung einer Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- e) Schriftstücke aller Art, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich vom Obmann oder einem Stellvertreter und dem Schriftwart, in Wirtschafts- bzw. Geldangelegenheiten dem Säckelwart, zu unterfertigen. Hievon kann der Turnrat Ausnahmen beschließen, sodass einzelne Turnratsmitglieder zur selbständigen Unterfertigung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ermächtigt sind.
- f) Die Turnratssitzungen sind je nach Bedarf, in der Regel monatlich abzuhalten. Es steht jedem Vereinsmitglied frei, als Zuhörer ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Nach Möglichkeit sind Termine der Turnratssitzungen zumindest durch Bekanntmachung in der Turnhalle (Aushang) bekannt zu machen.

13. Geschäfte des Turnrates

Es ist die Aufgabe des Turnrates, den Vereinszweck durch alle im Punkt 3. genannten Mittel anzustreben und alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder der Vorturnerschaft vorbehalten sind, zu erledigen.

Dies sind insbesondere:

- a) die Vertretung nach außen durch den Obmann oder einen Stellvertreter
- b) der Abschluss sämtlicher Verträge und die laufende Geldgebarung, die Festsetzung von Kursbeiträgen, das sind Beiträge für Zusatzangebote außerhalb des laufenden Turnbetriebs (Kinder- und Jugendturnstunden)
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- d) die Obsorge für den gesamten Turnbetrieb durch Verwaltung und Instandhaltung sämtlicher vereinseigener Anlagen, die Bestellung von fachlichen Lehrkräften und die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen
- e) die Festlegung einer Turnordnung, einer Geschäftsordnung für den Turnrat, einer Vorturnerordnung im Einvernehmen mit der Vorturnerschaft sowie einer Badeordnung
- f) die Einberufung der Hauptversammlung und die Festlegung der Tagesordnung hierfür
- g) die Ausgabe von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen an die Vereinsmitglieder und die Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen der Mitglieder in turnerischen oder sonstigen Vereinsbelangen

14. Wirkungskreis der Vorturnerschaft

Die Vorturnerschaft besteht jedenfalls aus

- dem Turnwart und /oder seinem Stellvertreter
- dem/den bestellten/angestellten Turnlehrer(n)
- den Vorturnern

Die Vorturnerschaft hat die Aufgabe, den Turnrat in der Erreichung des Vereinszweckes tatkräftig zu unterstützen, den geregelten Turnbetrieb aufzubauen und zu überwachen. Ihr obliegt die Heranbildung von Vorturnern und die Fortbildung der bereits tätigen Vorturner. Die Leitung der Vorturnerschaft führt der Turnwart.

15. Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer für mindestens 2 Jahre, also den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung. Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist unbegrenzt möglich. Die Rechnungsprüfer können jederzeit den Vereinssäckel prüfen und in die Bücher und Belege Einsicht nehmen, mindestens jedoch rechtzeitig vor der Hauptversammlung. Über ihre Tätigkeit und deren Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten.

16. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, in welcher $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen wird entweder an den Österreichischen Turnerbund oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen. Bei behördlicher Auflösung wird das Vereinsvermögen ebenfalls an den Österreichischen Turnerbund oder eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen.

17. Schiedsgericht

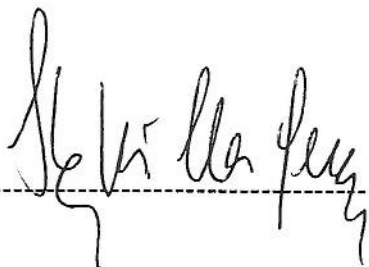
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher und vereinsrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch ein Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Obmann zwei Vertreter als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 09.06.2010

Obmann



Schriftwart

